

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 69 (1951)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-58846>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

DK 378.33(494)

In einem Weissbuch von 38 Seiten deutschen und 35 Seiten französischen Textes unterbreitete im Jahre 1949 der Zentralvorstand der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft unter Führung seines Präsidenten Prof. Dr. A. von Muralt (Bern) den Gedanken der Schaffung eines «Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» der Öffentlichkeit zur Diskussion. Diese einleitenden Darlegungen waren gruppiert unter elf Stichworten: 1. Wo stehen wir? 2. Was wird in andern Ländern unternommen? 3. Was leistet die Schweiz? 4. Genügen diese Mittel? 5. Können wir die wissenschaftliche Forschung besser koordinieren? 6. Wie steht es mit den Geisteswissenschaften? 7. Wird die Unabhängigkeit der kantonalen Universitäten durch das Projekt beeinflusst? 8. Wie steht es mit der Verteilung der Mittel? 9. Wie soll das Projekt realisiert werden? 10. Gründung von Hochschulkommissionen; 11. Ausblick. Anschliessend folgt ein kommentierter Entwurf zu einem «Statut der Stiftung Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung». Die wichtigsten Gedanken, die zu diesen Fragestellungen niedergelegt sind, mögen hier Platz finden.

Zu Frage 1 wird darauf hingewiesen, dass die moderne Technik und das Vordringen zu den Elementarvorgängen die Disziplinen einander wieder näher gebracht haben. Es sei heute klar, dass einseitige Fortschritte nicht mehr zu verwirklichen sind. Ausserdem sei das Schweizervolk, als Nutzniesser seiner Stellung in den Kulturbestrebungen, sich und andern schuldig, seinen Beitrag an die Forschung und die dadurch ermöglichten Kenntnisse und Fortschritte zu leisten. Die Mitteilungen zur Frage 2 sind lehrreich und liessen sich durch Beispiele aus anderen Ländern vermehren. Die reine Zweckforschung (3) wird durch unsere Industrien betrieben, die aber ihre Institute nicht aufgeben können, trotzdem sie grosse Mittel erheischen. Beträchtliche Bundesunterstützungen wurden in gleichem Sinne geleistet, waren aber stets mit dem Zweck der Arbeitsbeschaffung verkoppelt. Was aber in der Schweiz besonders fehle, seien Gelehrte, die, von Unterricht und Administration befreit, sich ausschliesslich der Grundlagenforschung, also ohne unmittelbaren kaufmännischen Zweck, widmen können. Bei Frage 4 sei zu beachten, dass sich die bestehenden Institute infolge der grossen Zersplitterung nicht an grosse Aufgaben heranmachen können. Gemeinschaften könnten unter den bestehenden Verhältnissen auch nicht gedeihen. Dies sei oft die Ursache, warum tüchtige Wissenschaftler ins Ausland abgedrängt werden. Um Abhilfe zu schaffen (5), hat die Universität Bern ein zentrales «Forschungsinstitut Kocher» eingerichtet. Solche auf die Schweiz ausgedehnte Arbeitsgemeinschaften seien erwünscht, weil sie einen Beitrag zur künftigen Lösung materieller Schwierigkeiten bieten. Die sogenannten Geisteswissenschaften (6) sollen dabei in den Kreis der zu berücksichtigenden Disziplinen eingeschlossen werden. Die Universitäten der sieben Kantone, die Forschungsinstitute unterhalten (7), sollen ihr Eigenleben weiterhin führen können. Diejenigen Kantone, die von der grossen Last der Finanzierung einer Universität enthoben sind, sollten sich bereit erklären, Kredite über einen Nationalfonds zu erteilen und damit ihren geschuldeten Beitrag an das gemeinsame Interesse und Wohl zu leisten. Die Verteilung der Mittel (8) — wenn sie einmal zur Verfügung stehen — ruft heiklen Fragen, die das Verhältnis der Universitäten unter sich und zur ETH berühren. Bei den Laboratorien der Universitäten ist die Verbindung mit der Praxis geringer als bei der ETH. Dies ist der Grund, warum der Nationalfonds nur für reine Forschungszwecke eingesetzt werden soll, womit alle bestehenden Institute gleichberechtigt werden. Die Verwirklichung des Projektes setzt voraus (9), dass alle Wissenschaftler jeden Ranges einhellig dazu stehen und dass auch bei wohlwollender Kritik keine überspannten Gegenvorschläge gemacht werden, die schliesslich das gut abgewogene und die urföderalistischen Beziehungen berücksichtigende Ganze in Frage stellen könnten. Als wesentlich wird angesehen, dass jeder an seinem Ort und in seinem Kreise versucht, für das Projekt Sympathien zu werben und die massgebenden Instanzen zu gewinnen. Diesem Wunsche schliessen wir uns sehr gerne an und geben ihn an unsere Leser weiter.

Am 20. Dezember 1950 ist nun an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet worden, die, in etwas anderer Gruppierung der Gedanken, die vorgenannten Punkte zusammenfasst und einen bereinigten Entwurf zu einem Stiftungsstatut «Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» enthält. Unterzeichner der Eingabe sind: Schweiz. Naturforschende Gesellschaft, Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Schweiz. Gesellschaft für Geisteswissenschaften, Schweiz. Juristenverein, Schweiz. Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Schweizerischer Schulrat, ferner die Rektoren der ETH und der acht kantonalen Universitäten.

Das Stiftungsstatut umfasst vier Artikel über Namen, Sitz und Zielsetzung, zwei Artikel über die Mittel, die sich gliedern in das Stiftungsvermögen von mindestens 100 000 Fr. und die Betriebsmittel von 4 Mio Fr. jährlich (während mindestens fünf Jahren vom Bund zu gewähren) und schliesslich 13 Artikel über die Organe. Diese sind: der Stiftungsrat (max. 50 Mitglieder), der Nationale Forschungsrat (max. 9 Mitglieder), die Forschungskommission der gesamtschweizerischen wissenschaftlichen Körperschaften und der schweizerischen Hochschulen, sowie die Kontrollstelle.

Auf Einzelheiten einzugehen verbietet uns der Raum; diese zeigen indessen, dass die Bestimmungen des Statuts das Ergebnis gründlicher Besprechungen und Unterhandlungen sind. Wir möchten die Verfasser, insbesondere aber Prof. von Muralt, dazu beglückwünschen, dass sie den Entwurf durch die nicht geringen Fähigkeiten unseres drei Kulturkreise überschneidenden, föderalistischen Staatsbetriebes gesteuert haben und dem Wunsche Ausdruck verleihen, dass das Statut beim Bundesrat und den eidgenössischen Räten vorbehaltlose und rasche Zustimmung finden möge. Damit würde der Beweis erbracht, dass auch die höchsten Instanzen unseres Staatswesens überzeugt sind, dass der Stand unserer Kultur so ist, dass es nur eines Anstosses bedurfte, um eine Verständigung unter den Vertretern aller Wissenschaften herbeizuführen, die nicht nur dauerhaft sein wird, sondern sich auch muster-gültig für das Volk und den Staat selbst auswirkt. Im übrigen wird die gut schweizerische Übung gelten, dass das Statut wohl regeln, aber nicht starr sein soll, weil der Geist der Auslegung wichtiger ist und dem Ganzen erst zum vollen Leben verhilft. Hieran ist nicht zu zweifeln. Die Aeufnung eines grossen Stiftungsvermögens wird sich bestimmt verwirklichen. Der vorgesehene Ansatz ist sehr bescheiden gehalten.

Die finanziellen Anforderungen, die an den Bund gestellt werden, sind nicht derart, dass sie nicht tragbar wären. Sie bilden gewissermassen eine geringe Ersatzleistung oder einen kleinen, aber notwendigen Ausgleich für die Lasten, die ihm aus der vor beinahe hundert Jahren nicht zustande gekommenen Schaffung einer eidgenössischen Universität, als Parallele zur ETH, entstanden wären.

## Maschinen für die Zement-Industrie DK 666.9.05

Von EMIL WALDER, Obergeringenieur der Escher Wyss, Maschinenfabriken AG., Zürich

Die einheimische Zementindustrie, deren hervorragende Bedeutung der Öffentlichkeit während des zweiten Weltkrieges eindrücklich zum Bewusstsein gekommen ist, bedarf ausser den Rohstoffen Kalk und Kohle umfangreicher und interessanter Maschinenanlagen. Dieser Bedarf wurde bis zum Kriegsausbruch fast ausschliesslich aus Deutschland gedeckt. Als dann die Lieferungen von dort her aussetzten und noch keine Verbindungen mit englischen und amerikanischen Lieferanten bestanden, lag es nahe, die Herstellung solcher Maschinen im Inland aufzunehmen. Die Firma Escher Wyss konnte einen entsprechenden Entschluss um so eher fassen, als sie schon seit längerer Zeit mit der Zementindustrie zusammengearbeitet hatte und ihr die Erfahrungen eines weitverzweigten Konzerns zur Verfügung standen. Die bestehenden Fabrikationseinrichtungen genügten den Anforderungen, die dieser neue Produktionszweig stellte, so dass